

Hinweise zur Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aus aktuellem Anlass möchten wir auf die geltende Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Stockstadt am Rhein wie folgt hinweisen:

Gemäß § 3 „Verpflichtete“ unserer Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer oder Nießbraucher zur Straßenreinigung verpflichtet. Die Reinigung ist grundsätzlich regelmäßig, spätestens jedoch am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag durchzuführen.

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus bis zur Mitte der Fahrbahn. Zur Reinigungspflicht gehört auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht sowie sonstigem Unrat jeglicher Art und bei Schneefall zusätzlich auch die Räumung von Schnee.

Mit dieser Bekanntmachung möchten wir an alle Stockstädter Grundstückseigentümer*innen appellieren, selbstständig ihrer Straßenreinigungspflicht nachzukommen und diese regelmäßig, ohne weitere Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung, umzusetzen.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen aus der Straßenreinigungssatzung nicht nachkommt und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme, Beachtung sowie Umsetzung. Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt gerne telefonisch (06158-82923) oder per Mail unter ordnungsamt@stockstadt.de zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

gez. Raschel,
Bürgermeister